

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts
zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage
im Freistaat Sachsen**

Vom 21. Juli 2025

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gemäß § 129 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und gemäß § 70 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 626), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts:

Präambel

Die zum Teil immer noch andauernden multiplen Krisen der vergangenen Jahre und die allgemeine konjunkturelle Lage haben bereits jetzt und absehbar auch für die Planung der Folgejahre – sowohl unmittelbar als auch mittelbar – erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation der sächsischen Kommunen. Die aktuelle Haushaltslage der sächsischen Kommunen ist geprägt von einem zuletzt überproportionalen Wachstum der Ausgaben, mit denen die Entwicklung der Einnahmen nicht Schritt hält. Daraus resultierende Defizite können auch durch konsequente Sparmaßnahmen der Kommunen überwiegend nicht kompensiert werden. Ein großer Teil der Ausgaben ist determiniert durch Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind und auf deren Höhe sie keinen oder nur bedingten Einfluss haben. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass in der Vergangenheit von Seiten des Bundes übertragene Aufgaben teilweise nicht auskömmlich refinanziert werden. Insoweit haben die betroffenen Kommunen eine außergewöhnliche Haushaltslage zu bewältigen.

Die Kommunen übernehmen im gesamtstaatlichen Gefüge eine wichtige Rolle bei Daseinsvorsorgeleistungen und auch als größter öffentlicher Auftraggeber. Die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der kommunalen Verwaltung muss daher in einem Maße gewährleistet sein, welches es ihr gestattet, den besonderen Anforderungen unverzüglich und rechtssicher gerecht zu werden. Defizite im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit dürfen nicht dazu führen, dass die Kommunen dringend erforderliche Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen unterlassen. Da das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außergewöhnlichen Haushaltslage nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, ist es erforderlich, für die betroffenen Kommunen Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht zu treffen.

Die Erleichterungen sollen die akuten Auswirkungen der außergewöhnlichen Haushaltslage bei den betroffenen Kommunen abmildern, eine rechtssichere Planung ermöglichen und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der betroffenen Kommunen für einen Übergangszeitraum bis zur Schaffung einer strukturellen Lösung sicherstellen. Die Kommunen sind mit Blick auf die gesetzlichen Pflichten nach § 72 Absatz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung gehalten, verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen. Dies bedingt auch, dass die Kommunen ihre Ausgaben einer eingehenden Prüfung unterziehen und ggf. vorhandene Sparpotenziale voll ausschöpfen. Fristsäumige Kommunen sind zudem dringend gehalten, den Abbau von Bearbeitungsstaus bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse zu forcieren. Aktuelle Ist-Abrechnungen sind essentiell zur Sicherstellung der notwendigen Transparenz und zwingende Grundlage für eine valide Haushaltsplanung.

Die nachfolgend geregelten Befreiungen und Erleichterungen zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind ausschließlich bei den Kommunen anzuwenden, die von der durch äußere

Umstände verursachten außergewöhnlichen Haushaltslage betroffen sind. Eine Kommune ist betroffen im Sinne dieses Erlasses, wenn sie in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 oder im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 im Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes erstmals die Anforderungen an den Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 72 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung oder an die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes gemäß § 72 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung verfehlt oder sich diesbezügliche Defizite gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöht haben. Die Kommunen haben darüber hinaus ihre Betroffenheit gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen, indem sie glaubhaft darlegen, dass die veranschlagten Defizite im Wesentlichen auf äußere Umstände, die sich sowohl auf die Ausgaben- als auch auf die Einnahmenseite auswirken können, zurückzuführen sind.

- I. Die nach § 84 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite ist für den zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen erforderlichen Betrag in der Regel zu erteilen. Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn diese Kassenkredite nicht ausschließlich zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs aufgenommen werden.

Kassenkredite, die für notwendige Auszahlungen im Rahmen der Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage von den betroffenen Kommunen aufgenommen worden sind, sollen spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2037 vollständig zurückgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die dauerhafte Inanspruchnahme dieser Kassenkredite rechtsaufsichtlich nicht zu sanktionieren.
- II. Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung für Auszahlungen für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung soll für die betroffenen Kommunen auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Aufwendungen handelt. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist bei den betroffenen Kommunen für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gemäß Anlage 1 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 14. Juni 2024 (SächsABl. S. 698), für wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen aufgenommen werden soll, in der Regel auch dann zu erteilen, wenn Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bestehen.
- III. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist bei den betroffenen Kommunen für den Teilbetrag, zu dessen Finanzierung Kreditaufnahmen gemäß Ziffer II vorgesehen sind, in der Regel auch dann zu erteilen, wenn Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bestehen.
- IV. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung entfällt, soweit diese durch die finanziellen Auswirkungen der außergewöhnlichen Haushaltslage verursacht ist. Dies gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung nach den Ziffern I und II entsprechend. Ersatzweise ist für die notwendigen Änderungen ein Beschluss des nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständigen Organs herbeizuführen. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis und – soweit erforderlich - zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorzulegen.
- V. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung liegen bei den betroffenen Kommunen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich erhöht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten; dabei ist die Herkunft der Mittel

(auch Kassen- und Investitionskredite) nicht von Bedeutung. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden.

- VI. Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn die Verpflichtung nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss, nicht erfüllt werden kann. Die betroffenen Kommunen sind in diesem Fall durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes zu beauftragen, das spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2028, im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2029, vorzulegen ist, sofern die dann gegebene Haushaltslage eine Haushaltskonsolidierung (weiterhin) erforderlich macht.
- VII. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses der Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2025 bis 2027, im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2025 bis 2028, einschließlich etwaiger aus Vorjahren vorgetragener Fehlbeträge, die nicht durch Rücklagen gedeckt werden können, dürfen von den betroffenen Kommunen vorgetragen werden, ohne dass hierdurch unmittelbar die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz 3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung entsteht.
- Die vorgetragenen Fehlbeträge sind mit etwaigen Fehlbeträgen, die aufgrund vorangegangener Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sanktionslos vorgetragen werden durften und für die bisher keine Deckung erreicht werden konnte, zusammenzufassen. Die Fehlbeträge sind unmittelbar in dem auf das Jahr ihrer jeweiligen Entstehung folgenden Haushaltsjahr in voller Höhe zur Deckung zu veranschlagen. Sie sollen spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2037 vollständig gedeckt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Vortrag dieser Fehlbeträge nicht durch die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes sanktioniert. Die gemäß dieser Ziffer vorgetragenen Fehlbeträge sind im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachrichtlich anzugeben.
- VIII. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes im Fall einer bereits eingetretenen oder drohenden Überschuldung gemäß § 72 Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung entfällt für die betroffenen Kommunen.
- IX. Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn von den betroffenen Kommunen zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Sächsische Gemeindeordnung sowie im Bestand an liquiden Mitteln einschließlich der Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten herangezogen werden. Die betroffenen Kommunen sind in diesem Fall durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes zu beauftragen, das spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2028, im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2029, vorzulegen ist, sofern die dann gegebene Haushaltslage eine Haushaltskonsolidierung (weiterhin) erforderlich macht.
- X. Bei der Aufstellung und der Genehmigung neuer Haushaltsstrukturkonzepte sollen die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Erlassveröffentlichung bereits bestehende Haushaltsstrukturkonzepte sind unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Erlasses weiter auszuführen.
- XI. Im Übrigen werden die betroffenen Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministerium des Innern auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften

sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage bei den betroffenen Kommunen befördern.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden ferner um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage abgeändert oder ausgesetzt werden können.

Die betroffenen Kommunen sind gehalten, gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde in geeigneter Weise darzulegen, welche eigenen Maßnahmen sie zur Reduzierung eines Haushaltsdefizits planen bzw. bereits ergriffen haben.

Betroffene Kommunen, deren Haushalte für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses durch die Rechtsaufsichtsbehörde verbeschieden wurden, können bei der Rechtsaufsichtsbehörde eine erneute Beurteilung dieser Haushalte unter Anwendung dieses Erlasses beantragen.

- XII. Die Grundsätze gemäß den Ziffern I bis XI gelten für den Haushaltsvollzug in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027, die Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2025 bis 2027, etwaige Nachtragsatzungen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027, die trotz des in Ziffer IV geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden, sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.
- XIII. Die Grundsätze gemäß Ziffer I Satz 3 und 4 und Ziffer VII Satz 2 bis 6 gelten für den Haushaltsvollzug und die Haushaltssatzungen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025.
- XIV. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise zur Buchung erteilt:

Die Voraussetzungen für eine Verwendung der Produktbereiche 71 – 76 gemäß Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 82), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2020 (SächsABl. S. 1451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), liegen nicht vor.

Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind auf den nach sachlichen Gesichtspunkten einschlägigen Konten und Produkten gemäß Anlage 1 und 2 der VwV Kommunale Haushaltssystematik zu erfassen.

Dresden, den 21. Juli 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster